

Osttiroler Heimatblätter

Heimatkundliche Beilage des „Osttiroler Bote“

48. Jahrgang

Donnerstag, 31. Juli 1980

Nummer 7

OSR. Erwin Kolbitsch

Schloß Rabenstein

Leider ist vom Ursprung und von der Baugeschichte des Schlosses bisher keine Quelle zu finden. Auch der große Burgenkenner Propst Weingartner erwähnt in seinen Werken nichts darüber. Staffler glaubt, Rabenstein könnte aus einem römischen Kastell entstanden sein, da man in der Nähe römische Münzen fand (Münzen aus der Zeit von 180-249).

Rabenstein liegt auf über 1400 m Meereshöhe und zählt zu den höchsten Burgen Tirols. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts kam Rabenstein an die Grafen von Görz.

Da im Osttiroler Heimatblatt 1926/Heft 5 bereits ein Artikel über Schloß Rabenstein von J. Wechselberger erschienen ist; beschränke ich mich im folgenden nur auf Neues, was ich in den mir zur Verfügung stehenden Quellen fand.

1333 stiftet Graf Albert von Görz Benefizium zu St. Leonhard im Schlosse Rabenstein. Zugleich erlaubt Erzbischof Friedrich von Salzburg, daß Graf Albert auf der von ihm neu erbauten Kapelle seines Schlosses Virgen eine Kaplanci dotiere, aber, damit der dortige Pfarrer keinen Schaden erleide, auf einen Friedhof verzichten müsse (Martin, Reg. Salzburg II 876).

Die Gottesdienste in der Schloßkapelle zu Rabenstein, Heinfels und Falkenstein bei Vellach sind nach dem Görzischen Stiftsbrief gleich zu halten (Heinfels Akten).

1452 verleiht Kardinal Nikolaus von Cusa von Brixen der St. Leonhardskapelle auf Rabenstein einen Ablass (Gerichts. Arch. Matrei).

1454: „Die Gemain in Virgen berichtet den edlen gestrengen Herrn Balthasar von Welsperg, Jörgen dem König und Kaspar dem Rasner, ihren lieben Herrn, daß sie dem alten und jungen Herrn von Görz gehuldigt haben, aber der Pamidorfer, Pfleger alda, habe das Geschloß in Virgen eingewortet iluen gnadigen Frauen und Graf Hannsen ohne ihr Wissen und Rat etc. und diese Frau und Graf Hanns haben solches Schloß hernach dem Christoph Haremberger eingewortet (Zibok 365 - 761).

Nach dem Aussterben der Görzer wurde auf Schloß Rabenstein eine Inventarliste aufgestellt. „1501 Inventar im Sloss Virgen. Hahnpuchn, alt Pulfer Taschn, Pleykugln, Armbrost-schw, ledige Pogen, Armbrost-Krapn, alte Kocher, alter schwerer Eysenhuet von Plech, Sweinspiesse, geschliffte Pfeyle, Puchspulfer, Swebl mit dem Sackh, Poyrn, Arneysn, alter Tisch und alter Kasta vor der Stubn, Spanpedl, ungefassetes Wachterhorn, lange Truchen in der neuen Kammer, Mehltruhn, alte Melvasser, alte

Truhn im Keller, 1 Pentl Vass, Speystruhen im Kasten, alte Almar im Speysgaden, Holz zu ain Kessl. Ulrich Mutscheller, Secretari“ (Staatsarchiv Innsbruck, Inventare Görzer).

1581: Christian Leitner aus Deferegggen ist jüngst mit Lebensgefahr aus dem Gefängnis im Turm des Schlosses Rabenstein ausgebrochen (Vb Anwaltschaft).

Der Bericht von Lienz berichtet i. J. 1643 an die Regierung in Innsbruck: Das Schloß Rabenstein in Virgen ist gar schlechtl. in Bau und Dachung erhalten, und eine Zeit her anderst nicht, als was die äußerst Not erfordert, gebauet worden (Copeib. L. Berggericht).

1654 im Spätherbst berichtet Pfarrer Troyer ans salzburg. Consistorium, daß Schloß Rabenstein derart baufällig sei, daß der Herr Pfleger in Kürze sein Domizilium mit Consens der Gerichtsherrschaft in das Dorf Hierab verlegen wird.

Der Pfarrer fragt, wie es in Anbetracht der Unsicherheit der Kapelle mit dem Messelesen in derselben zu halten sei; ein erst vor wenigen Jahren aufgesetztes Altärl könnte wohl in die Pfarrkirche übertragen werden.

Ein Jahr später schreibt der Pfarrer wieder ans Consistorium: Am Vormittag des Matthiastages sei eine große, hohe, bei 8 Klafter lange Mauer gegen die Kapelle eingestürzt. Am folgenden Tag sei das ganze Schloß ausgeräumt worden, auch die Kapelle; die Altars-Reliquien wurden in die Pfarrkirche übertragen, der Altar selbst profaniert.

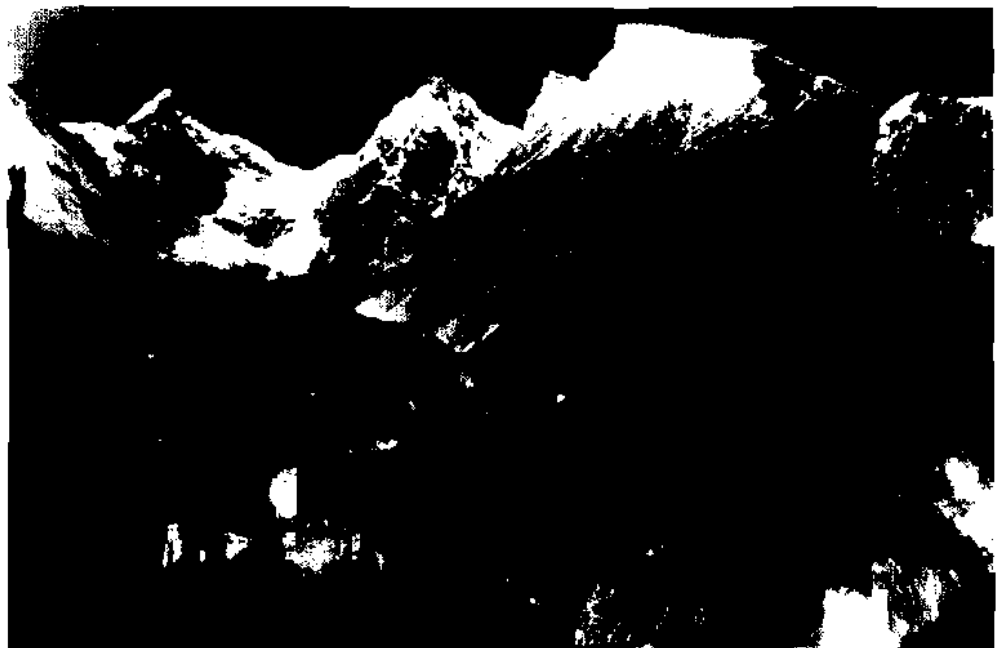
Von da an beginnen die Verhandlungen wegen Übertragung der Schloß-Kaplanei an einen anderen Ort, wo es mehr Wert hätte.

Das Haller Damenstift beantragt die Übertragung in den Lienzer Ansitz Liebburg, wo bereits eine schöne, geweihte mit allem Ornat wohl versehene Kapelle aufgerichtet sei, welche von der Straße ans frei zugänglich ist (Akten Const. Arch.).

Wegen Übertragung der Caplanei sind auch Verhandlungen mit dem Ordinariat in Salzburg im Gange (H. D. St. Arch. Cod XIII).

Im Jahre 1700 kommt das Benefizium in die Liebhurg, 1787 wieder nach Virgen zur Erhaltung eines höchst nötigen zweiten Hilfspriesters (Sinnacher, Geschichte der bischöflichen Kirche von Säben und Brixen).

Der Pfleger von Virgen, Veit Jakob Hebenstreit,



Ruine Rabenstein am Fuße der Virgener Nordkerke.

Foto: Lortersberger, Matrei

hat am 26. 3. 1655 berichtet, daß der Richter das Schloß verlassen hat.

Als Schloß Rabenstein unbewohnbar wurde, mußte die Gerichtsgemeinde vom Wirt Christof Schultes da „Stoppenweyrnsche Haus“ am 23. 11. 1658 um 400 fl kaulen.

1661 erwarb die Gemeinde vom Wirt Georg Paurneind eine Hofstatt mit Garten um 232 fl. Der Umbau scheint dann auf Kosten der Gerichtsherrschaft erfolgt zu sein.

1820 bittet die Gemeinde Virgen, daß ihr das Gerichtshaus als Gemeindegemeinschaft und das

OSR. Erwin Kolbitsch:

Aus der Chronik des Gerichtes Virgen (3)

1786: Die Gerichtsausschüsse in Virgen erhielten nie eine bare Besoldung, sondern, wenn sie zu einer Beratung einberufen wurden, nur die Wirtszehrung. Wenn der Ausschuß zur Adjustierung der Gerichtsrechnung einberufen wurde, was alle drei Jahre geschah und einen ganzen Tag erforderte, wurde auch ein Mahl gegeben, und die Kosten betragen dann für 12 Mann 30 fl. Die Publikation von obngkeithlichen Verordnungen erfolgte durch den Gerichtsschreiber. Er erhielt dafür im Dorfe Virgen 12 kr, in Prägraten aber 30 kr für den Gang und 12 kr für die Publikation. Bei allgemeinen Gemeinde-Zusammenkünften und Adjustierungen ist nur der Pfleger anwesend, nie der Gerichtsschreiber, und erhält dafür 6 fl. Die Einberufung des Gerichtsausschusses besorgt der Gerichtsdienner. Er erhält dafür 1 fl 48 kr. Der Kassier erhielt früher 5 fl, jetzt 15 fl pro Jahr. (Aus einem Bericht des Pflegers aus das Kreisamt)

Stenem im Gericht Virgen aus dem Jahre 1801.	
Gemeine Steuer in Virgen	252 fl 36 kr
Adelssteuer	517 fl 4 kr
Gemeine Steuer in Defreggen	326 fl 10 kr
Adelssteuer	59 fl 54 kr
	Akt Virgen.

1806 kam Tirol unter bayrische Verwaltung. Das Gericht Virgen wurde 1807 aufgelöst und mit dem Landgericht Lienz vereinigt. Doch wegen der weiten Entfernung wurde in Virgen ein exponierter Aktuar eingesetzt. 1806: Der Gerichtsausschuß Virgen/Defreggen bevollmächtigte den Landrichter von Lienz zur Vertretung bei der am 7. 1. d. J. in Innsbruck stattfindenden Zusammenkunft der Landesviertel wegen der von Napoleon dem Lande auferlegten Contribution. (Vb. Virgen)

1806: Mit Zustimmung des kgl. bayrischen Rentamtes in Lienz vom 30. 11. verkauft Johann Sternberger, gewesener Wirt und Gastgeber zu St. Veit im salzb. Defreggen, dem Sohn des Jacob Ortner, Thomas, unter Zustimmung seines Vaters Jakob Ortner, Amoser zu St. Veit im tirol. Defreggen, die ganze Radmühl am Ortsbach, die freistift des kgl. bayr. Rentamtes in Lienz ist. Weiters verkauft er eine Holzzimmersag. Siegler: Joseph Kornel von Schullern zu Schrottenholten, Reichsritter, Pfleger der Gerichte Virgen und Defreggen, Priorin des Dominikanerinnenklosters in Lienz, Seraphina Mayr. Zeugen: Peter Lackner und Georg Tschoner. Regesten des Stadtarchivs Lienz Nr. 713.

1808: In Virgen wurde eine Maststation errichtet. Stationist wurde Thomas Feger. Er wurde aber eines Nachts am Heimweg überfallen und mit Schlägen mißhandelt. Die Virger sollen angeblich keinen Maststationisten in ihrem Bezirk dulden und jeden totschlagen. Akt Virgen.

Das bayr. Landgericht Lienz droht mit Militär-Execution. Nun erlöh Virgen Vorstellungen wegen der neuen Maut. Wenn die Virger nun irgend eine Ware von Lienz beziehen, müssen sie Maut

Gerichtsdiennerhäusl als Herberge für arme Leut überlassen werde (Akt. Gericht W.-Matrei).

1714 berichtet der Rentmeister Andrä Hlibler nach Hall, daß der Pfleger in Virgen noch immer gnadenweise die Burgleutbesoldung beim nunmehr unbewohnten Schloß Rabenstein beziehe (Cnd. 1).

Das Kapitel abschließen möchte ich mit einer Beschreibung der Burg aus dem Buch von Dr. Weingartner „Tiroler Burgen“.

„Den steil abfallenden Haug, den Rabenstein krönt, sperrt ein quergelegtes Vorwerk mit Turm und Tormauer ab.

in St. Johann und in Virgen zahlen, als ob die Ware aus dem Anstand käme. Akt Virgen. Der Täter, welcher den Mautner mißhandelte, war Jakob Trojer im Orte Virgen, welcher ohne weiteres angab: Ich bin's und hab's wohl getan. Zur Zeit der illyrischen Besetzung ab 1810 bildete des Arrondissements (Unterabteilung eines Departements) Virgen/Prägraten eine Maire (Bürgermeisterei) und ein Syndicat (Amt eines Rechtsbevollmächtigten) des Cantons W.-Matrei. Anschließend ein Akt aus dieser Zeit. 1812: Die Notare des Cantons W.-Matrei Anton von Lasser und Manäus Regele bezogen die Schuld des Lorenz Raffler, Bauer zu Obermauern der Gemeinde Virgen, an das Bürgerspital in Lienz, bzw. dessen Verwalter Franz Georg Vest von 150 fl = 323 Franc 23 Centime aus Urbarialrückständen. Als Pfand dient das Stocker-Gut zu Obermauern in der Gemeinde Virgen im Kanton Windisch-Matrei. Eine Kurzfassung in französischer Sprache wurde ebenfalls angelegt. Reg. d. Stadtarchivs Lienz Nr. 729. Ab 1813 gehörte Virgen zum Landgericht W.-Matrei.

Unglücksfälle aus einem Jahrhundert.

1726: Kunigund Gasserin des Mathes Closterer bei St. Andrä in Prägraten Frau und ihre Tochter Margareth sind vor 4 Jahren beim Mahen im Würdenschmahd abgeschossen und haben ihr Leben elendiglich enden müssen. (Verfachbuch Virgen) Im selben Jahr ist an dem Matreier Tauern Mathes Trojer gestorben und hat Fran und ein zweijähriges Kind hinterlassen. Im Jahre 1727 im August herrschte starkes Schauerwetter, es gab gewaltige Regengüsse. Große Schäden entstanden in Mitteldorf. 1729: Sebastian Mariacher oder Stadler ist vor einem Jahr vom Baum gefallen und gestorben. Er hinterließ eine Witwe mit 4 Kindern. 1730 ist Paul Laher am oberen Sonnberg nächst unterm Haus zu Tod gestürzt. 1731 kam Josef Raffler aus Niedermanem in einer Schneelahn ums Leben. 1738: Des Christof Mayrhofer am Mayrlof bei St. Andrä in Prägraten Wiese Plaisisch wurde durch den Absturz eines „Steinerns Felsens oder Wand“ vollständig verschüttet. Es war sein hester Mahd-fleck. 1745 wurde wieder die Bergwiese in Wun zu Bobojach von einem Bergsturz vollkommen verschüttet.

1747: Gregor Waldner zu Obermauern und seine Tochter Manä sind beim jüngsten sommerlichen Hochwasser, weil sie sich zu weit in den Bach hinein wagten, ertrunken. Er hinterließ Witwe mit 4 Kindern. 1748: Hitziger Tisl auf Wallbom und in Prägraten. Michael Resinger aus Bobojach ist jüngst beim Henziehen unter eine Schneelahn gekommen. Ursula Jägerin, Dienstdienerin, ist im letzten großen Gewässer ertrunken. (Vb. Virgen) 1754 kam Georg Steiner, Jungeselle ans Prägraten, beim Henziehen nürer

Hinter dem zweiten Tore liegen die Ruinen der ehemaligen Kapelle und daneben der später gegen Süden erweiterte Palas, von dem die hohen Ringmauern beiderseits emporsteigen und hoch über dem ausgedehnten Burghof an den unbewohnbaren Bergflur anschließen. In die westliche Ringmauercke ist ein kleiner Wohnturm eingestellt, der wie die Kapelle Reste von Wandgemälden aus dem XIV. Jahrhundert enthält.“

Aus diesen Worten leuchtet in der Phantasie des Beschauers die stolze Feste Virgen auf, wie sie einst gewesen.

die Lahn. 1755 ist Katherina Islitzern, des Georg Tschellnig zu Bobojach Frau, auf einer Bergwiese abgestürzt und gestorben. 1766: Thoman Steiner, Krotenbacher in Virgen, ist letzten Winter auf dem Tauern umgekommen und hat 4 Kinder hinterlassen. 1769: Blasi Weiskopf, der Bruder des Simon Weiskopf in Prägraten geriet in türkische Sklaverei. Nun wurde er befreit und befindet sich derzeit in Trest und soll demnächst nach Hause kommen. 1770: Am 29. 9. sind die zwei Kratzerischen Behansnngen am Bichl zu Prägraten abgebrannt. 1772 ist Margareth Schneiderin des Josef jüngern Erlsbacher auf Wallhorn Frau, auf dem Matreier Tauern Tods vertriehen.

1774: Andra Holzer in Mitteldorf ist im letzten Frühling bei der Holzarbeit tödlich verunglückt und hat 4 kleine Kinder hinterlassen. Des verstorbenen Josef Kratzer auf der Schmiederhube am Bichl bei St. Andrä Behausung des ¼ Kratzergutes ist um Micheli 1770 abgebrannt. 1776: Josef Frey, ein Hueter, ist im letzten Jahr in den Bergmähdern abgefallen. Er war ledig. 1788: Peter Feldner am Bichl und Josef Größler, Schneidenmeister im Dorfe Prägraten, sind jüngst in der Schneelahn tödlich verunglückt. Feldner hinterläßt eine Witwe und 5 kleine Kinder. 1790: Peter Pudemayr auf Pudedam ist in einer Schneelahn ums Leben gekommen und hinterließ eine Witwe und 6 kleine Kinder.

Im Jahre 1789 ist die Behausung des Josef Steiner zu Bobojach Nr. 9, Erlacherhube abgebrannt. Im selben Jahr sind auch die Behausungen des Johann Mariacher und des Andrä Kratzer zu Bobojach abgebrannt. 1805: Michael Pantofsky, ein Schneidergesell aus dem Gericht Virgen, ist auf dem Tauern ertrunken. 1808: Jakob Islitzer am ¼ Ortnergut zu Bobojach ist bei der Holzarbeit tödlich verunglückt. Witwe und 4 Kinder. 1820: am 23. Juli verursachte der durchs Dorf Virgen fließende Fürschnitzbach einen obngkeithlich festgestellten Schaden von 23000 fl.

Weitere Unfälle in diesen 100 Jahren in Prägraten. Todesfälle beim Henziehen: 1739 Benedikt Steiner 1748 2 Knechte v. Stein, 1788 5 Männer vom Dorf im Umbaltal, 1810 Mariacher, 1817 3 Männer v. Bichl, 1819 Josef Steiner, Islitzer, und sein Knecht, 1821 Bartl Schneider, Forstlehen, und sein Knecht in Lasnizen, 1828 3 verheiratete Banern.

Todesfälle bei der Jagd: J 1739 Josef Pudedamayr, 1734 Jakob Petteyer durch Lawine, 1819 Johann Trojer „zerfiel sich beim Gamsjagen in hohen Felsen“, 1774 stürzt Georg Taxer beim Zischger ab (Mineraliensucher), 1812 erfor Josef Berger, von Prettau komend, auf dem Umbaltal. Er schmuggelte während der illyrischen Besetzung billigeres Salz ans Nordtirol. 1773 kommt bei einem Brand in Bobojach Georg Egger ums Leben. Im Winter 1815/16 rafft ein Nervenfieber 36 Menschen hinweg.

Viehhaltung in St. Oswald/Kartitsch, 1649

Ein wirtschaftlicher Beitrag von Johann Trojer

Die sogenannten Weistümer – niedergelegt zwischen dem 14. und 19. Jahrhundert – waren eine weitverbreitete Erscheinung der geltenden Rechtsverfassung in allen teilautonomen Gemeinwesen urbaner oder agrarischer Struktur.

In Städten und Märkten als Bürgerschaftsordnung, in Dörfern als Dorfordnung oder Dorfbuch bezeichnet, wurden darin gemeinschaftlich beschlossene Weisungen, Regelungen, Ge- und Verbote hinsichtlich der vielfältigsten Sachbereiche rechtlich verfaßt und Belange des wirtschaftlich-sozialen Lebens verbindlich erfaßt.

Die ungeschriebenen Gesetze des Gewohnheitsrechtes fanden darin ebenso ihren Niederschlag wie das Landesrecht und landesfürstliche Mandate.

Die heutige Bedeutung der Weistümer geht über die rechtshistorische weit hinaus. Sie stellen eine Fundgrube der Kulturgeschichte, der Volks- und Dialektkunde dar. Sie sind daher längst veröffentlicht und der Forschung zugänglich gemacht, z. B. die Tirolischen Weistümer 1888 von Zingerle-Egger.

Im Hochpustertal besaßen Niederdorf, Innichen, Sillian und Heinfels ein Weistum. Von den übrigen Gemeinden ist es entweder verloren gegangen oder es war nie vorhanden. Trotzdem war natürlich auch in diesen Orten das (Zusammen-)Leben, das Tun und Lassen in der Wirtschaftsführung genau geregelt. Norfalls berief man sich immer auf die altherkömmliche (Rechts-)Gepflogenheit. Veränderungen und Innovationen wurde erst nachträglich zwangsläufig entsprochen.

Die geltenden Normen in der Wald- und Weidenutzung, in der Bauordnung und Flurverfassung, im Erb- und Pfändungsrecht etc. waren in den einzelnen Orten des Landgerichtes Heinfels weitgehend dieselben. Es scheint aber, daß in der Ersthälfte des 17. Jhs. hier einiges in Bewegung geraten war. Das Sillianer Weistum von 1648 bezieht sich einleitend auf die Bürgerschaftsordnung v. J. 1606 und merkt an, daß „sich seithero die zeit etwas verändert“ habe, so daß einige Punkte ergänzt, andere abgeändert werden mußten.

Im wesentlichen handelte es sich im ganzen Gebiet um zwei aktuelle Dringlichkeiten: erstens um eine soziale durch das Aufkommen der sog. Soldhändler (= Kleinhändler) als nahezu grundbesitzloses ländliches Gewerbeproletariat mit seiner Vieh-, vor allem Kleinviehhaltung, die das Zugverständnis des Weide- und Auskehrrechtes erforderlich machte; zweitens um die Tendenz in der bäuerlichen Viehhaltung, vom nachbarschaftlich gemeinsamen Weidegang abzugehen und die hofweise separierte Hutschafte einzuführen. Dieser damals einsetzende Prozeß erfaßte die Klein-, Galt- und Milchviehhaltung gleichermaßen, setzte sich bei der letzteren im Laufe der Zeit weitgehend durch und ist beispielsweise im Villgratental am weitesten fortgeschritten, wo heute noch die Kühe ohne überbetrieblichen Zusammenschluß gealpt werden.

Im Sillianer Weistum von 1606 ist u. a. auch auf die Zuchtstierhaltung Bedacht genommen, „daß man mit (rev.) den kühen in diesem markt jedes jahr auf all bedürfftige zeit mit zweien tauglichen stieren versehen sei“.

Das geschlossene Dorf St. Oswald bei Kartitsch besitzt eine bemerkenswerte, bisher unveröffentlichte Urkunde v. J. 1649. Sie liegt im Kirchentriebele, das im Mesnerhaus verwahrt wird. Sie beinhaltet die Regelung strittiger Punkte hinsichtlich

der Weidewirtschaft sowie die Neueinführung eines gemeinschaftlichen Interessenschafts- oder Nachbarschaftstieres, Anliegen also, wie sie neben anderen die zwei Sillianer Weistümer dokumentieren. Daher kommt dieser Urkunde zweifellos der Wert eines Weistums zu.

Bevor der wörtliche Originaltext wiedergegeben wird, sei einiges zum Verständnis Erforderliche angemerkt und erläutert:

Punkt 1 betrifft die Hutschafte der Schafe, die damals neben Ziegen und Kälbern in die Kategorie „Kleinvieh“ fielen. Folgendes soll gelten: Jeder Schafhalter ist zum Aufkehren für den gemeinsamen Weidegang unter einem Hirten verpflichtet. Eine gesonderte Hutschafte ist nicht gestattet. Die Schaf-Grasrechte werden der Urhofgröße entsprechend numerisch festgelegt. Eine Überbestockung aus dem eigenen Stall oder durch Einstellen fremder Tiere wird bestraft. Nützt ein Hof mangels der nötigen Stückzahl seine Grasrechte nicht selber voll aus, kann der Überrest einem anderen Schafhalter überlassen werden; dabei sind die Nachbarn der Dorfschaft auswärtigen Bauern vorzuziehen. Der Schafhirt ist anteilsmäßig gemeinsam zu besolden und zu verköstigen, unabhängig davon, ob die Grasrechtzahl voll ausgenutzt wird oder nicht.

Die Fixierung der Grasrechte pro Urhof dürfte hier erstmals erfolgt sein, um einer Überbestockung der Schafweide auf dem Dorfberg vorzubeugen. Die übrigen Bestimmungen knüpfen sichtlich an das alte Herkommen an und lassen daher manches unberücksichtigt. Vor allem, auf die „Vieh-Ruet“ (= Weidegang) ist trotz Ankündigung nicht eingegangen, ebenso wenig auf den Modus der Dingung des Hirten sowie auf die Art und Höhe seiner Entlohnung.

Im Alprecht der Schafhalterinteressenten von A. Villgraten galten noch in den 50er Jahren dieses Jhs. genau dieselben Bestimmungen.

Punkt 2 betrifft die Ochsenalm; die Ochsenhütte auf dem Dorfberg steht heute noch.

Darunter ist die Galviehsommerung unter einem Nachbarschaftshirten vorausgesetzt und regelt die Bestockung nach dem Kriterium der Überwinterungszahl, also anders als bei den Schafen. Seine gebietsweite, jahrhundertelange Geltung ist gleichfalls erwiesen. Die anteilsmäßigen Unterhaltskosten für den Hirten richten sich nach der jeweiligen Stückzahl, die jeder Bauer aufkehrt. Nach zweiwöchiger Aufkehrung ist er zum vollen Kostenanteil für Kost und Lohn verpflichtet, bei kürzerer nur für die Löhnungsleistung.

Die 3 weiteren Punkte befassen sich anschließend mit der Einstellung und Haltung eines nachbarschaftlichen Zuchtstieres.

Für den gemeinsam zu finanzierenden Ankauf soll jeder Hof unabhängig von seiner Größe 1,5 Gulden beisteuern und verpflichtet sein, jeweils ein Jahr lang den Stier zu halten. Er soll bis spätestens Lichtmess übernommen und eingestellt werden. Was der Stier bis 25. Juli an Wertzuwachs über die 9 fl. gewinnt, gehört bei einem allfälligen Verkauf dem jeweiligen Halter. Dieser hafter jedoch auch für einen allfälligen Abgang im Verkaufspreis. Hingegen tragen „Wag & Gefahr“ (= Risiko) bezüglich Krankheit und Unfall die Nachbarn gemeinsam

außer im Falle, daß das Tier im Joch bei Zug- und Spanndiensten verunglückt. Dem jeweiligen Stierhalter steht es frei, den Stier nach Jahresfrist zu verkaufen. Er ist aber verpflichtet, dem nächstfolgenden Nachbarn die 9 fl. nm Allerheiligen auszuhandigen.

Der Stierhalter ist berechtigt, sich auf der Dorfhergalm an einer beliebigen Stelle einen Mahdflack, der zwei Fuder Heu trägt, zu reservieren und einzuzäunen, bis er gefechst hat.

Dieser Usus hat auch andernorts zum heute noch geläufigen Flutnamen „Stierflack“ geführt, denn in der Praxis ging man sehr bald auf einen fixen Standort über.

Im Falle des geplanten Interessenschaftstieres handelt es sich also um eine echte Neuerung für diese Ortschaft.

St. Oswald besteht aus 6 Urhöfen, die damals schon in mehrere selbständige Betriebseinheiten aufgeteilt waren. Die Zahl der Haushalte läßt sich aus der Urkunde nicht genau ermitteln, da einerseits mit sog. Gemeinderschaftshausungen, namentlich im Falle der angeführten Vater-Sohn-Besitzer und der Gebrüder Schmidholer, zu rechnen ist, andererseits aber auch Lente aufscheinen, die in St. Oswald lediglich ein Stück Grund besaßen, aber nicht dort hausten; Grundbesitz berechnete und verpflichtete grundsätzlich und anteilsmäßig.

Die alte mit dem alten Oberillach vergleichbare geschlossene Dorfsiedlung von St. Oswald begünstigte einen fluktuierenden Grundbesitzverkehr, sodaß der Teilguthaber eines Hofes ohne weiteres Grundstücke aus mehreren Nachbarhöfen innehaben konnte. Daher scheinen bei mehreren Höfen gleiche Mitbesitzer auf. Im übrigen waren damals die Familiennamen noch nicht fest, sodaß ein neuer Gutsinhaber auch amtlich den väterlichen Herkunftsnamen verlieren und den Namen des Hofes, den er kaufte oder durch Eheerwerb, annehmen konnte. Untrügliches Zeichen, daß es sich um einen neu zugezogenen Bauern handelt, ist immer das Wörtchen „jezt“, wie es bei Paul Ortner und Leonhard Kollreider zutrifft.

Heute kennen die wenigsten St. Oswaldler die ursprünglichen Hofnamen. Von den sechs Namen ist der Pigeshof sichtlich romanischer Herkunft.

Dialektlich ist von Interesse, daß sich zahlreiche Wörter, Wendungen und Bedeutungen bis heute erhalten haben: die Schafe als das „wullen Vieh“ (wullans Garn), die „Läht (Happl-an) anf-Kehm, den birten khösten“; die „Khost“ selber wird heute vom „Essen“ abgelöst; oder „zigl und men“ für aufziehen und einspannen, die „Außwendigen“ als die Auswärtigen; dann der weibliche Artikel bei Wagnis, die Ausdrücke „eine Zeit her, ein Geld zusammenlegen, das Geld zustellen, sich ein Recht ausziehen, aufs längste um Lichtmess ein oder bis auf Jakobi, nichts darwider reden“ usw.

Originaltext

Khundt und Zwissen sey in disen giertigen freunt anch Nachperschafflichen gemains Vertrag angefiert meniglichen, als dann sich bey ainer ersamen Nachperschafft Sannct Oswald auf Cartitsch, bei ainer Zeithet wegen aufkehr und waidung des grossen und clainen Vichs, sambt was denselben anhengig, etwas ain unordnung unnd ungleichheit eregt. Sintemalen aber wolstenndig, das vor ain- fließender weiterung, nachperschaffliche gierte

gebraucht werde. Als haben sich die Nachperrn daselbs, angedeiter Vich Ruet halber, wie es firters hin in Ewig weltzeit mit aufkerung desselben, sowolen auch beding, Cost und Lohnung der Hirten gehalten werden solle, selbs unnterinander in freunt liebender Nachperschäftlicher guete verglichen unnd vertragen, solliches auch umb khonntiger pesserer nchtigkheit willen unnter die feder unnd in verhnung bringen lassen, allemassen nnd gestalt wie hernach zuvernehmen,

Erstens sollen die Nachperrn zu dem clainen willen Vich einen Hirten bestellen, solch Ir clain Vich für denselben auf khern, Volgender ordnung nach, das denselben Hirten die Sechs Höf oder gieter (Sy khern Iranzall Vich auf oder mit) dennoch ain ieder hof seiner gebir nach wie recht ist besolden und khosten helfen, und khain sonnderbare Huetschaft nit gestat werden, unnd deme nach ieder hof sein clain willen Vich aufzukhern berechtigt sein solle, als der Jungmann Hof so der gröste ist, auf ain vierten Thail Zöchen Häbt, thuet auf den ganzen hof 40 Häbt, der Mesenhof 32 Häbt, der Hoferhof 28, der Pigeß hof 32, der Schmidhof 32, das Raut-lehen 32 aufzukhern befuegt sein, thner in Summa 196 Häbt, inzahl ainer oder der annder nachper aber sein Portion aufzukhern nit cunntgegen, ainem andern ain merers aufzukhern beglegnet were, solle die yberlassung in der Nachperschaft vorden Anßwendigen umb die gebü volgen, unnd wo ainer oder der annder Innhaber yber obgemelte benannte Zal des Vichs ietzt oder khünftig merers ankhern oder von andern Persohnen einnemben, unnd daselbig in erfahrung gebracht wurde, dieselben sollen aufhesebne anzungung durch die Herrschaft Heinfels gestraft werden,

Zum Anderen was anbelangt in der Oxen Albn, wie auch anhand hei in der Kree waiden, soll ieder Nachper sovil wie er auf sein gietern wintem und erhalten mag, unnd nit merers aufkern, volgents mit der Huet und Khost ieder sein gebir nach zu geben abstaten, Ist auch bedingt, wann ainer ain Rindt 14 Tag für den Hirten khert, derslb den Völligen Lohn und Khost geben, aber zu 8 Tag nur bloß den Lohn zuraichen schuldig sein solle,

Drittens sollen auch die Nachperrn dergemelten 6 Höf ain gelt zusammen legen, als ieder hof ain Taler thuet 9 gulden, darumben ain gemainen Khieestier khauflen, denselben ieder Hof ain Jar, ainer umb den andern halten, solchen ungewer aufsteigst umb Laechmessen einstellen unnd halten bis auf Jacobi, unnd was er enntzwischen daran erzigt, und nach Jacobi der Stier ain merers als die 9 fl. wert ist unnd erlost würdet, das soll ime selbst angehög sein unnd er zugenissen haben, Da der Stier aber das gelt nit gelten wurde, soll ers gleichfals enntgelden. Aber wegen der Wagnus halber soll, der den Stier halt unnd meng, so ime unnter den Joch wasenntstigt selbst wagen, aber sonnstn ausser denselben, es sei durch Gots gewalt und in annderweg bei den Khieren unnd im Stall sollen die Nachperrn den schaden all mütemaunde gewartend sein und zu entgelten haben,

Viertens unnd so nur ainer den Stier auf die gebirend Zeit gehalten und denselben verkhaufft oder nit, so zu aines jedes wahl stree, soll er das empfängne gelt der 9 fl. seinen negsten Nachperrn an welchen das Jar khonntig angeet, das gelt ungewer umb allerheiligen Tag zu stellen unnd hinumb gehen.

Beschliesslichen so solle für gemelts Khuesters unnterhaltung ieder welches Jars ain ieder denselben haltet auf der Almb an welchen Orth es ime gefalt, ain Madflöckh ausziehen unnd mäen, sovil als zway fuerder Hey, anch ime solliches

durch die Nachperschaft bis ers gemäet, gefridet werden, damit ers gebirendemassen geniessen khann,

Deme also nachzukhomen unnd darwider nichts zuden oder fürzunemen, sonnder bei deme was vorsteet zuverbleiben, haben erstens von

Jungmann Hof Leonhardt Jungmann, deme sein Sohn Joseph (vertreten Peter Jungmann) unnd Paul Ortner ietzt Jungmann, Gall Creizweger unnd Symann Wiser, vom

Meebenhof augustin Joaß, Leonhardt Kholreider ietzt Melßner bei Sanct Oswald, Marx und Melchior gebrieter die Schmidhofer uehen eremiten l'etern Jungmann; von

Hoferrhof Thomann Jungmann, dessen Sohn Christan (vertreten Bartmee Tschurtschentaler) unnd Symann Sulzenpacher; von

Pigeßhof Mathes Khamerlander, vorbemelte zween Brieder Marx und Melchior die Schmidhofer von Schnidhof und obhmelten Thomann Jungmann; vom

Raitlehen Ronnach, Khrautblüet, Hochraine unnd der Kirchenstuckh genant Niederhofer, so Zuelehen stuckh, unnd alle sovil als ain anderer Hof: Jacob Khrauml, Amhrosy Jungmann, Urban Ronnacher (so seon Sohn Philliph vertretend) unnd Niclaus Aeler neben vorennenten Bartmee Tschurtschentaler unnd Abel Geiler

dem Edlen Herrn Amhrosy Khirchmayr von Ragen zu Lanuprechtspurg, Lanndtrichern der Herrschaft Heinfels mit unnd unnd Hannden das anloben erst, unnd zuverförtigung aines gemains vertrags umb dessen Innsig, wie sich gehürt gepeten, alles erbar gethreichl und ongerde hieranf und des zu wahrem Urkhunt so hat vorwolgemelter Herr Lanndtrichter der Herrschaft Heinfels, Amhrosy Khirchmayr von Obrighait unnd der Parteyen gelaisten gehorsame Pete wegen sein angebom Innsig (doch annderwerts unnschdlichen) hierangehengt. Denselben gelaisten Sigltitung seint gezeugen gewest, die stummben ersamen Hanns Kletenhamer, Anwald zu Wimpach unnd gastgeh zu Khletenhamb; Symann Weitläner, Burger zu Sillian; Symann Duracher in Vilgraten nnd Caspar Waltreich, Schreiberei diener, beschehen den dritten Tag Monnats Juny im 1649 Jar. (Siegel fehlt)

.....
Buchhesprechnng

Matrei in Osttirol

Eto Gemeindebnch zum 700-Jahr-Jubiläum der ersten Erwähnung als Markt, 1280 – 1980. Im Selbstverlag der Marktgemeinde Matrei i. O. 1980; Gesamtherstellung: Verlagsanstalt Tyrolia, Innsbruck.

Ein vielseitiges Buch, ein Buch der Entdeckungen, da wohl jedem Leser, sofern er nicht selber sowohl Matreier als auch außerdem mit der Vergangenheit seines Heimatortes eingehend vertraut ist, viel Neues und Unbekanntes in Wort und Bild geboten wird.

Der Redakteur, Dr. Michael Forcher, und sein Mitarbeiterstab haben sich redlich und mit Erfolg bemüht, der Marktgemeinde Matrei in Osttirol ein würdiges Geschenk zum 700-Jahr-Jubiläum als Marktgemeinde zu widmen.

Übersicht zum Inhalt: Dr. Anton Draxl gibt im Kapitel „Natur und Mensch“ Einblick in die Landschaft, streift u. a. Vegetation, Land- und Forstwirtschaft, die Besitzverhältnisse, und in den Menschenschlag.

Die „Matreier Topographie“ bearbeitet VD. Siegmund Kurzthaler: Der Markt und die 19 Fraktionen der 278 km² umfassenden Gemeinde von Huben bis zur Salzburger Grenze am Tauernhauptkamm werden unter die Lupe genommen.

Das 3. Kapitel: „Matrei in alter Zeit“ steuert Prof. Josef Auner bei: Vorgeschichte, das Erzstift Salzburg, die Herrschaft und die Pfarre Matrei, Verwaltung und Hochgericht, Bergbau, Handel und Verkehr, Kriegejahre und -1811- die Eingliederung nach Tirol.

Althürgermeister Andreas Brugger läßt die Bürgermeister der letzten 120 Jahre aufmarschieren und zeigt nicht weniger als 30 Porträts dieser Führer der Markt- und Landgemeinde.

Dr. Michael Forcher ruft im Abschnitt „Vom Gestern ins Heute“ freudvolle und - noch mehr - leidvolle Zeiten von der Mitte des 19. Jhdts. bis heute ins Gedächtnis: Politik, Religion, Handel, Gewerbe, Verkehr.

„Der Matreier Raum als Kulturlandschaft“ heißt das Thema, das Dr. Meinrad Pizzini erschöpfend behandelt: Kunstspuren aus vorgeschichtlicher Zeit, die Burgen, St. Nikolaus, die Pfarrkirche und die Kapellen, Künstlerpersönlichkeiten des 19. und des 20. Jhdts.

Über „Schule und Schuelmeister“, sodann über die Entwicklung des Unterrichtswesens im Markt selber und in den Fraktionen berichtet VD, Siegmund Kurzthaler.

„Volkskundliche Streiflichter“ steuert Dr. Lois Ebner bei. Er berichtet über Siedeln und Banen, Lebensverhältnisse, Hochzeit, Bräunche, Tracht und Kost.

Ein Kulturhild, verfaßt von Ing. Alexander Brugger, in dem die Tätigkeit der Schützen, der Musikkapelle, der Feuerwehr, der alpinen Vereine, des Roten Kreuzes sowie verschiedener Chöre und Sportvereinigungen gewürdigt werden, schließt den reichhaltigen Band ab.

Dürfen ein paar Wünsche geäußert werden, falls das Buch eine zweite Auflage erlebt? – Erwä der, daß der Felbertauernstraße ein eigenes Kapitel mit der jahrzehntelangen Vorgeschichte und der Baugeschichte gewidmet werde. Hat doch diese neue Nord-Süd-Straße die gesamte Verkehrssituation Osttirols und hier wieder besonders die Matreis grundlegend geändert! Mindestens ein ganzseitiges Bild wäre ihr zu widmen; die Bilder auf Seite 214 und 221 werden ihr nicht hinreichend gerecht und beim Luftbild Seite 222 fehlt jeder Hinweis auf sie.

Dann: Der 162 Gefallenen des zweiten Weltkrieges – ihre Eltern, Geschwister, Frauen und Kinder leben ja noch und werden dem Chronisten zustimmen – wird nur in wenigen dürren Worten gedacht: „wieder fielen 162 Gemeindeangehörige“ und „162 Matreier kehrten nicht mehr heim“. Diese Kriegesopfer hätten die namentliche Nennung in diesem Matreier Buch verdient (übrigens: im Bezirkskriegerdenkmal in Lienz scheinen nicht 162, sondern 170 Gefallene der Marktgemeinde Matrei auf).

Dem Buch ist zu wünschen, daß es in jedes Matreier Haus Eingang findet. Auch den vielen Freunden Matreis in aller Welt soll es auf diesem Weg über die „Osttiroler Heimatblätter“ bekannt gemacht werden, aus diesem Grund wurde sein Inhalt hier so eingehend beschrieben. W.

.....

Rechtsbräunche

Zwischen dem Pater Maximilian Gschwenter, Beichtvater und Vertreter des Lienzener Frauenklosters und dem Bauern Thoman Ragger in Oberlienz wurde 1662 eine Vereinbarung wegen der Freistift-Ehrung getroffen. Der Pater gab dem Ragger die Hand, groß Wein darüber und sprach: wenn er solches Überkommen nicht bielte, soll er kein ehrlicher Priester sein und der Trunk ilume das Herz abstoßen. Maßen er auf solches viel Wein gezahlt.

Verfachbuch der Landgerueinde Lienz, 1665